

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. September 2013 (03.10) (OR. en)

14085/13

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0023 (COD)

DROIPEN 114 JAI 831 ECOFIN 831 UEM 320 GAF 44 CODEC 2131

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	13908/13 DROIPEN 111 JAI 804 ECOFIN 812 UEM 318 GAF 42 CODEC 2080
Nr. Komm.dok.:	6152/13 DROIPEN 11 JAI 81 ECOFIN 92 UEM 18 GAF 3 CODEC 268 (COM(2013) 42 final)
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates [erste Lesung] - Allgemeine Ausrichtung

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates wurde dem Rat am 6. Februar 2013 vorgelegt.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 8. März 2013 im Anschluss an Erläuterungen der Kommission eine erste Orientierungsaussprache über diesen Vorschlag geführt.

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat den Vorschlag seither in fünf ganztägigen Sitzungen erörtert, nämlich am 12. April, am 11. und 22. Juli sowie am 3. und 20. September 2013. Darüber hinaus fand am 25. September eine Sitzung der JI-Referenten statt. Der Text in seiner gegenwärtigen Fassung dürfte nunmehr für die Mehrheit der Mitgliedstaaten annehmbar sein. Daher beabsichtigt der Vorsitz, auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 7. Oktober zu einer allgemeinen Ausrichtung zu gelangen.

Irland hat dem Rat mit Schreiben vom 8. Mai 2013 mitgeteilt, dass es sich gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an der Annahme und Anwendung der Richtlinie beteiligen möchte.

Das Vereinigte Königreich und Dänemark beteiligen sich nicht an der Annahme dieses Rechtsakts.

Italien und Luxemburg haben einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Text angemeldet und Finnland hat außerdem einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Die Vorbehalte zu einzelnen Artikeln sind in den Fußnoten aufgeführt.

Die Kommission hat erklärt, dass sie einige Vorbehalte zu bestimmten Aspekten des Textes hat und diese Punkte in den anstehenden Erörterungen mit dem Europäischen Parlament zur Sprache bringen wird.

Der konsolidierte Text ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck gekennzeichnet, sofern es sich um neu aufgenommenen Text handelt, Streichungen sind durch (...) gekennzeichnet.

Der AStV/Rat wird ersucht,

- sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text in der Anlage zu verständigen und
- sich darauf zu einigen, dass dieser Text die Grundlage für die anstehenden Erörterungen mit dem Europäischen Parlament bildet.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Euro ist als einheitliche Währung der Mitgliedstaaten ein wichtiger Faktor in der Wirtschaft der Union und im täglichen Leben der Unionsbürger geworden. Es liegt im Interesse der gesamten Union, Fälschungshandlungen, die der Echtheit des Euro abträglich sein könnten, zu verhindern und zu verfolgen.
- (2) Falschgeld hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft. Da es nicht erstattet wird, entsteht Bürgern und Unternehmen selbst dann ein Schaden, wenn sie es in gutem Glauben angenommen haben. Daher ist es von großer Wichtigkeit, das Vertrauen der Bürger, der Unternehmen und der Finanzeinrichtungen in die Echtheit der Banknoten und Münzen zu wahren.
- (3) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass wirksame und effiziente strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Euro und etwaiger anderer in den Mitgliedstaaten legal im Umlauf befindlicher Währungen ergriffen werden.
- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro¹ müssen die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sicherstellen, dass es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.
- (5) Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1338/2001² und 1339/2001³ des Rates vom 28. Juni 2001 sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung festgelegt worden, die insbesondere darauf abstellen, gefälschte Euro-Banknoten und –Münzen aus dem Verkehr zu ziehen.

¹ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

² ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

³ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 11.

(6) Durch das am 20. April 1929 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei ("Genfer Abkommen")¹ und das Protokoll zu diesem Abkommen sind Bestimmungen für eine wirksame Vermeidung, Verfolgung und Ahndung von Falschgelddelikten festgelegt worden. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Falschgelddelikte mit schweren strafrechtlichen und anderen Sanktionen geahndet werden können. Alle Vertragsparteien des Genfer Abkommens müssen auf Währungen, die nicht ihre Landeswährung sind, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung anwenden.

(...)

- Diese Richtlinie baut auf dem Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates über die Verstärkung (8) des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro² auf und aktualisiert ihn. Sie ergänzt den Rahmenbeschluss zudem um zusätzliche Bestimmungen über (...) die Schwere der Sanktionen, über Ermittlungsinstrumente und über die Aufdeckung, Identifizierung und Analyse von Fälschungen im Laufe von Gerichtsverfahren. Der Rahmenbeschluss soll in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, durch diese Richtlinie ersetzt werden.
- (9) Die Richtlinie sollte auf den Schutz aller rechtmäßig im Umlauf befindlichen Banknoten und Münzen abstellen - und dies unabhängig davon, ob diese aus Papier, Metall oder einem anderen Material hergestellt sind.
- (10) Zum Schutz des Euro und anderer Währungen bedarf es einer gemeinsamen Definition der betreffenden Falschgelddelikte sowie einheitlicher Sanktionen für natürliche und für juristische Personen. Um die Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen zu wahren, sollten durch diese Richtlinie die gleichen Tatbestände unter Strafe gestellt werden wie im Genfer Abkommen. Die Herstellung und Verbreitung gefälschter Banknoten und Münzen sollte mithin eine Straftat darstellen. Wichtige vorbereitende Handlungen für diese Straftaten (beispielsweise die Herstellung von Gerätschaften und Geldbestandteilen für Fälschungen) sollten als eigenständiger Straftatbestand definiert und geahndet werden. Die Festlegung der genannten Straftatbestände sollte dem gemeinsamen Ziel dienen, eine Abschreckung vor jedweder Beschäftigung mit gefälschten Banknoten und Münzen oder mit Gerätschaften und Werkzeugen für die Falschgeldherstellung zu bewirken.

ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.

1

Nr. 2623, S. 372 der Sammlung der Verträge des Völkerbunds von 1931.

- (11) Die missbräuchliche Verwendung von erlaubten Einrichtungen oder von Material zugelassener Druckereien oder Münzprägestätten zur Herstellung von nicht zugelassenen Banknoten und Münzen für betrügerische Zwecke sollte ebenfalls (...) eine Straftat darstellen. Dies schließt auch Fälle ein, in denen eine nationale Zentralbank oder Münzanstalt oder ein sonstiger zugelassener Betrieb mehr Banknoten oder Münzen herstellt als die von der Europäischen Zentralbank genehmigte Quote vorsieht. Ebenso schließt dies Fälle ein, in denen ein Mitarbeiter einer zugelassenen Druckerei oder Münzprägestätte diese für seine Zwecke missbraucht. Derartige Handlungen sollten auch dann als (...) Straftat geahndet werden können, wenn die erlaubten Mengen nicht überschritten werden, denn die hergestellten (...) Banknoten und Münzen wären im Umlauf nicht von (...) zugelassenem Geld unterscheidbar.
- (12) Banknoten und Münzen, die noch nicht offiziell von der Europäischen Zentralbank oder von den nationalen Zentralbanken und Münzanstalten ausgegeben wurden, sollten ebenfalls unter diese Richtlinie fallen. Beispielsweise sollte ein solcher Schutz für Euro-Münzen mit neuen nationalen Seiten und für neue Euro-Banknotenserien bestehen, die noch nicht offiziell in Umlauf gebracht wurden.
- (13) Auch sollten in Bezug auf die Hauptfälschungsdelikte (darunter die missbräuchliche Verwendung von erlaubten Einrichtungen oder von Material einschließlich der Fälschung von Banknoten und Münzen, die für den Umlauf bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden) gegebenenfalls Anstiftung, Beihilfe und Versuch unter Strafe gestellt werden. Diese Richtlinie sieht nicht vor, dass die Mitgliedstaaten den Versuch der Begehung einer mit einer Fälschungsgerätschaft oder einem Geldbestandteil verbundenen Handlung unter Strafe stellen.

(...)

(15) Geldfälschung wird in den Mitgliedstaaten seit jeher mit schweren strafrechtlichen Sanktionen geahndet. Grund dafür ist die Tatsache, dass Geldfälschung eine schwerwiegende Handlung mit erheblichen negativen Folgen für die betroffenen Bürger und Unternehmen ist und es daher erforderlich ist, das Vertrauen der Unionsbürger in die Echtheit des Euro und anderer Währungen zu wahren. Dies gilt besonders für den Euro als einheitliche Währung von 330 Millionen Menschen im Euroraum und als zweitwichtigste internationale Währung.

- (16) (...) Die Mitgliedstaaten sollten (...) in ihren nationalen Rechtssystemen (...) strafrechtliche Sanktionen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung der Geldfälschung vorsehen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und sollten auch Freiheitsstrafen umfassen. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Höchststrafe für darin erwähnte Straftaten sollte zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten.
- (17) Die Sanktionen sollten wirksam und abschreckend sein, aber nicht über das hinausgehen, was für derartige Straftaten angemessen ist. (...) Auch wenn die wissentliche Weitergabe von in gutem Glauben angenommenem Falschgeld nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten mit einem geringeren Strafmaß geahndet werden kann, sollte als höchstes Strafmaß Freiheitsentzug gesetzlich vorgesehen werden. Droht natürlichen Personen eine Freiheitsstrafe, so wird dies in ganz Europa eine stark abschreckende Wirkung auf mögliche Straftäter haben.
- (18) (...) Da diese Richtlinie Mindestvorschriften vorsieht, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Bestimmungen für Falschgelddelikte einzuführen oder beizubehalten.

(...)

- (20) Diese Richtlinie lässt die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der innerstaatlichen Strafrechtsvorschriften über die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt.
- (21) Da das Vertrauen in die Echtheit von Banknoten und Münzen auch durch Handlungen juristischer Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden kann, sollten juristische Personen für in ihrem Namen begangene Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können.

- (22) Um Untersuchungen über Falschgelddelikte und deren Verfolgung zu erleichtern, sollten die für diese Maßnahmen verantwortlichen Personen (...) die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung organisierter Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Gegebenenfalls könnten zu diesen Instrumenten unter anderem (...) die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören. (...) Unter anderem unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (...) ist darauf zu achten, dass der auf nationales Recht gestützte Einsatz solcher Instrumente der Art und der Schwere der untersuchten Straftaten angemessen ist.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Gerichtsbarkeit gemäß dem Genfer Abkommen und den einschlägigen Bestimmungen anderer Strafrechtsvorschriften der Union für in ihrem Hoheitsgebiet und durch ihre Staatsangehörigen verübte Straftaten begründen. Da der Euro eine herausragende Rolle für die Wirtschaft und die Gesellschaft der Europäischen Union spielt und als Währung von weltweiter Bedeutung einer konkreten Bedrohung ausgesetzt ist, wie die beträchtliche Zahl der in Drittländern ansässigen Gelddruckereien deutlich zeigt, bedarf es einer zusätzlichen Maßnahme zu seinem Schutz. Daher sollte (...) für außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats verübte Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Euro stehen, eine universelle Gerichtsbarkeit (...) begründet werden, falls sich der Täter (...) im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält und nicht ausgeliefert worden ist oder gefälschte Euro-Banknoten oder Münzen in seinem Hoheitsgebiet festgestellt werden. Angesichts der objektiv unterschiedlichen Situation von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ist es angebracht, dass die Pflicht zur Begründung dieser Art der universellen Gerichtsbarkeit nur für diese Mitgliedstaaten gilt. Für die Zwecke der Verfolgung von Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absätze 2 und 3, insoweit diese mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung stehen, sowie von Anstiftung, Beihilfe und Versuchen im Hinblick auf ihre Begehung sollte die Begründung der Gerichtsbarkeit nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass die Straftat an dem Ort, an dem sie begangen wurde, eine strafbare Handlung darstellt. Bei der Ausübung dieser Art der universellen Gerichtsbarkeit sollten die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, insbesondere mit Blick auf in einem Drittland für dieselbe Straftat erfolgte Verurteilungen.

 (\ldots)

- (25)Die Identifizierung gefälschter Euro-Banknoten und -Münzen erfolgt zentral in den nach der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 benannten oder eingerichteten nationalen Analysezentren bzw. Münzanalysezentren. Unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes eines fairen und effizienten Gerichtsverfahrens sollte die Aufdeckung, Identifizierung und Analyse von gefälschten Euro-Banknoten und -Münzen auch während laufender Gerichtsverfahren möglich sein, um in einem bestimmten Ermittlungs- bzw. Strafverfahren die Aufdeckung der Quelle der Falschgeldherstellung zu beschleunigen und um zu verhindern, dass solches Falschgeld weiter hergestellt oder in Umlauf gebracht wird. Dies würde zu einer wirksameren Bekämpfung von Falschgelddelikten beitragen und wäre zugleich der Übermittlung von sichergestelltem Falschgeld während anhängiger Strafverfahren zuträglich – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, in denen lediglich Zugang gewährt werden sollte. Die (...) zuständigen Behörden sollten generell die physische Übermittlung der Fälschungen an die nationalen Analysezentren bzw. Münzanalysezentren ermöglichen. Unter bestimmten Umständen (beispielsweise wenn nur wenige gefälschte Banknoten oder Münzen als Beweismittel für das Strafverfahren vorliegen oder Beweismittel wie Fingerabdrücke durch eine physische Übermittlung zerstört werden könnten) sollten die (...) zuständigen Behörden ersatzweise den Zugang zu den betreffenden Banknoten und Münzen ermöglichen.
- Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und ist entsprechend umzusetzen.

- (27) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (28) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (...) hat Irland (...) mitgeteilt, dass (...) es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte (...).
- (29) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls (...) beteiligt sich das Vereinigte Königreich (...) nicht an der Annahme dieser Richtlinie und (...) ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (30) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet der Fälschung des Euro und anderer Währungen. Sie enthält zudem gemeinsame Bestimmungen für eine verstärkte Bekämpfung und eine verbesserte Untersuchung dieser Delikte.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Geld" Banknoten und Münzen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift im Umlauf sind, einschließlich Euro-Banknoten und -Münzen, deren Umlauf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 gesetzlich genehmigt ist;
- (b) "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlichrechtlichen internationalen Organisationen;

(...)

Straftatbestände¹

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das folgende vorsätzliche Verhalten als Straftat geahndet werden kann:
 - (a) betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Geld, gleichviel auf welche Weise;
 - (b) betrügerisches Inumlaufbringen von falschem oder verfälschtem Geld;
 - (c) das Einführen, Ausführen, Transportieren, Annehmen oder Sichverschaffen von falschem oder verfälschtem Geld in Kenntnis der Fälschung und in der Absicht, es in Umlauf zu bringen;
 - (d) betrügerisches Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen oder Besitzen von
 - (i) Gerätschaften, Gegenständen, Computerprogrammen und Daten und anderen Mitteln, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld besonders geeignet sind, oder
 - (ii) **Sicherheitsmerkmalen wie** Hologramme oder andere der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld.
- 2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte Verhalten auch dann mit Strafe bedroht ist, wenn es sich (...) auf Banknoten oder Münzen (...) bezieht, die unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Missachtung der Rechte oder der Bedingungen, gemäß denen die zuständigen Behörden Banknoten oder Münzen ausgeben dürfen, hergestellt worden sind.
- 3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte Verhalten auch dann mit Strafe bedroht ist, wenn es sich (...) auf Banknoten oder Münzen (...) bezieht, die für den Umlauf bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden, (...) und die gesetzliches Zahlungsmittel (...) sind.

¹ IT hat einen Vorbehalt zu diesem Artikel angemeldet.

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zu einer der in Artikel 3 genannten Straftaten als Straftat geahndet werden kann.
- 2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 3 Absatz 3 genannten Straftaten zu begehen, als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 5¹

Sanktionen gegen natürliche Personen

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Verhaltensweisen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind (...).
- 2. (...) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 genannten Straftaten mit einer Freiheitshöchststrafe belegt werden.
- 3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden.
 - Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden.
- 4. Für Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten andere wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen als die in Absatz 3 genannten Strafen, einschließlich Geldund Freiheitsstrafen, für den Fall vorsehen, dass Falschgeld angenommen wird, ohne dass es als Falschgeld erkannt wird.

¹ CZ, IT und PT haben Vorhalte zu diesem Artikel angemeldet.

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - (a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person, (...)
 - (b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - (c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- 3. Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 nicht aus.

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 6 haftbare juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, darunter

- (a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- (b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- (c) Unterstellung unter richterliche Aufsicht,
- (d) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens, (...)
- (e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Gerichtliche Zuständigkeit¹

- 1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 in den Fällen zu begründen, in denen
 - (a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
 - (b) der Täter seine Staatsangehörigkeit besitzt.
- 2. Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit in Bezug auf außerhalb (...) seines Hoheitsgebiets begangene Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zumindest in den Fällen zu begründen, in denen sich diese Straftaten auf den Euro beziehen und

¹ IT und PL haben Prüfungsvorbehalte zu diesem Artikel angemeldet.

- (a) der Täter sich in seinem Hoheitsgebiet aufhält und nicht ausgeliefert wird oder
- (b) im Zusammenhang mit der Tat stehende gefälschte Euro-Banknoten oder -Münzen in diesem Mitgliedstaat festgestellt wurden.

Für die Strafverfolgung im Falle (...) von Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absätze 2 und 3, insoweit diese mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung stehen, sowie der Anstiftung, der Beihilfe und des Versuchs im Hinblick auf ihre Begehung ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung seiner Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Straftat an dem Ort, an dem sie begangen wurde, eine strafbare Handlung darstellt.

(...)

Artikel 9

Ermittlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Pflicht zur Übermittlung falscher Euro-Banknoten und -Münzen zu Analyse- und Identifizierungszwecken

(...) Die Mitgliedstaaten (...) sorgen dafür, dass während des Strafverfahrens die Prüfung mutmaßlich falscher Euro-Banknoten und -Münzen durch die nationalen Analysezentren bzw. Geldanalysezentren unverzüglich genehmigt wird (...), damit etwaige weitere Fälschungen aufgedeckt, identifiziert und analysiert werden können. (...) Die zuständigen Behörden übermitteln die erforderlichen Muster (...) spätestens dann, wenn eine endgültige Entscheidung über das Strafverfahren vorliegt.

(...)

(...)

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates

Der Rahmenbeschluss 2000/383/JI wird unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in innerstaatliches Recht für Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, ersetzt. In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Bezugnahmen auf den Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 13

Umsetzung

- 1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen [(...) 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
 - Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht legt sie dar, in wie weit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen haben. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am (...) Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 16

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates
Der Präsident Der Präsident